

Statuten des Vereins

Austrian Experts – Das Netzwerk für Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Experts – Das Netzwerk für Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Zweck des Vereins umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- a) Die Förderung und Unterstützung von Steuerberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen und Berufsanwälter:innen (Mitglieder der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, KSW) zum Ziel einer qualitätsvollen, erfolgreichen und mit Freude ausgeübten Berufstätigkeit;
- b) Die Förderung der Bedeutung und des Ansehens des Berufsstands der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen in der Öffentlichkeit um ein positives, glaubwürdiges, modernes, zukunftsorientiertes und gesamtgesellschaftlich verantwortungsvolles Image zu vermitteln;
- c) Die Förderung aller Arten von beruflichen Kooperationen und des Erfahrungsaustausches zwischen den KSW-Mitgliedern, aber auch mit den Stakeholdern unseres Berufsstands;
- d) Die Förderung der Interessen der KSW-Mitglieder und unserer Berufe in fachlicher, organisatorischer, politischer, und gesellschaftlicher Hinsicht;

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

- a) Die Beteiligung an der standespolitischen Diskussion und Interessensvertretung im Rahmen der KSW, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen zum Kammertag und die Ausübung von Funktionen innerhalb der KSW und für die KSW;
- b) Die Beteiligung am politischen Diskurs in Österreich und in Europa als politischer Akteur;
- c) Die Herausgabe bzw. der Betrieb von analogen und digitalen Medien aller Art;
- d) Die Durchführung von physischen und virtuellen (digitalen) Veranstaltungen aller Art, insbesondere zur Aus- und Weiterbildung von Berufsangehörigen und deren Mitarbeitenden, zur Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches zwischen Berufsangehörigen untereinander und mit Interessensgruppen des Berufsstands sowie zur Förderung von beruflichen Kooperationen und zur Vernetzung;
- e) Die Veröffentlichung von fachlichen und wissenschaftlichen Beiträgen zu allen Fragen der Berufsausübung;
- f) Die Zusammenarbeit mit Institutionen, die auf Grund ihrer Tätigkeit oder mit ihren Leistungen die Berufsausübung in fachlicher, rechtlicher, organisatorischer oder jeder anderer Hinsicht unterstützen, inklusive der Möglichkeit zu Beteiligungen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch

- a) Einmalige und laufende Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Förderungen, Subventionen und Unterstützungsleistungen aller Art aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- c) Erträge aus Spenden, sonstigen freigiebigen Zuwendungen, Erbschaften und Vermächtnissen;
- d) Erträgen aus Sponsoring, Werbung und anderen Marketingaktivitäten;
- e) Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
- f) Erträge aus der Herausgabe und dem Vertrieb von Medien aller Art;
- g) Erträge aus der Beteiligung an Rechtsträgern aller Art, die dem Vereinszweck dienen;
- h) Erträge aus sonstiger Vermögensverwaltung.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in folgende Gruppen:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder, das sind
 - i. Netzwerkmitglieder
 - ii. Expertenmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten.
- 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der KSW sind und sich dazu verpflichten, die Zwecke und Ziele des Vereines durch eine aktive fachliche oder organisatorische Mitarbeit oder durch die Übernahme von Funktionen innerhalb oder für die KSW zu unterstützen. Mit nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft, werden aktive Mitglieder automatisch zu Netzwerkmitgliedern.
- 3) Netzwerkmitglieder können natürliche Personen werden, die ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der KSW sind oder waren.
- 4) Expertenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, mit ihrem besonderen Fachwissen auf einem Gebiet der Berufsausübung die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die den Vereinszweck über einen längeren Zeitraum oder in besonderer Weise unterstützt und gefördert haben. Zu Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten können natürliche Personen ernannt werden, die darüber hinaus über einen längeren Zeitraum führende Funktionen innerhalb des Vereins oder KSW innehatten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf ihren Antrag durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen.
- (2) Netzwerkmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Antrag auf Aufnahme, verbunden mit der Übernahme der Verpflichtung, den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (3) Expertenmitglieder werden vom Präsidium zur Mitgliedschaft eingeladen und erwerben diese durch Beschluss des Präsidiums.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur Ehrenpräsidentin bzw zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Präsidiums durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann durch formlose Erklärung an das Präsidium jederzeit erfolgen. Für das laufende Vereinsjahr bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall nicht, auch nicht aliquot, rückerstattet.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere jener nach § 7 Abs 6 und wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsidentschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs 1 lit a) und den Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs 1 lit c) sowie den Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten (§ 4 Abs 1 lit d) zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder sowie allenfalls ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs 1 lit a) kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs 1 lit a) dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Jahresabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), das Präsidium (§ 13 und 14), die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

Sämtliche Sitzungen der Vereinsorgane können gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) auch als virtuelle Versammlung erfolgen, soweit dies vom einberufenden Organ so bestimmt wird.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs 1 und 2 des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Präsidiums, des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, allenfalls einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs 1 lit a)
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers (§21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 vierter Satz dieser Statuten),

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder auf jedem elektronischen Weg an die vom Mitglied dem Verein dafür bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs 1 und Abs 2 lit a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer oder den Abschlussprüfer (Abs 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich oder auf einem elektronischen Weg an die vom Präsidium dafür bekanntgegebene elektronische Adresse bzw elektronische Plattform einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs 1 lit a), die Ehrenmitglieder (§ 4 Abs 1 lit c) und die Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten (§ 4 Abs 1 lit d). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied maximal drei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten darf.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der oder die Vorsitzende des Präsidiums, in dessen/deren Verhinderung ein anderes vom/von der Vorsitzenden oder mit Beschluss des Präsidiums (oder durch Geschäftsordnung) bestimmtes Präsidiumsmitglied. Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Präsidiums und des Vorstands und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers;
- b) Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer bzw. des Rechnungsprüfers;
- c) Die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands;
- d) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenpräsidentschaft über Vorschlag des Vorstands;
- e) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 15 und maximal 21 Mitgliedern, wobei das passive Wahlrecht nur ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusteht. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll tunlichst eine annähernd ausgewogene Vertretung beiderlei Geschlechts angestrebt werden. Weiters soll nach Möglichkeit zumindest je ein Mitglied des Vorstands seinen Berufssitz in einem der neun Bundesländer haben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zum Vorstandsmitglied zu ernennen, sofern die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Beträgt die Zahl der Vorstandsmitglieder trotz Selbstergänzung durch Ernennung weniger als 15, so ist das Präsidium verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch das Präsidium handlungsunfähig sein, sind die Rechnungsprüfer, gegebenenfalls der Abschlussprüfer, zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet. Sind auch die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer handlungsunfähig, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt grundsätzlich drei Jahre und endet mit Ende der dritten, auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl ist, auch mehrmals, möglich. Jede Funktion im Vorstand ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Im Falle der Verhinderung kann jedoch ein Vorstandsmitglied ein anderes Vorstandsmitglied zu seiner Vertretung bevollmächtigen, wobei jedes Vorstandsmitglied maximal ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten kann.
- (4) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Präsidiums, bei Verhinderung von einem anderen vom/von der Vorsitzenden oder mit Beschluss des Präsidiums (oder durch Geschäftsordnung) bestimmtes Präsidiumsmitglied, schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen. Sind sämtliche Präsidiumsmitglieder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Beschlüsse über die Änderung der Statuten im Falle der Dringlichkeit (§ 12 Abs 1 lit h) bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, sofern sämtliche Präsidiumsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt der oder die Vorsitzende des Präsidiums, in dessen/deren Verhinderung ein anderes vom/von der Vorsitzenden oder mit Beschluss des Präsidiums (oder durch Geschäftsordnung) bestimmtes Präsidiumsmitglied. Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, sofern der Vorstand nicht ein anderes Mitglied mehrheitlich zum/zur Vorsitzenden bestimmt.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Ernennung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat das Präsidium bei der Organisation der Vereinstätigkeit zu unterstützen und dieses zu beraten. Dazu gehört insbesondere die Betreuung der Mitglieder sowie die Durchführung von Veranstaltungen in den neun Bundesländern sowie die leitende Mitwirkung an der Facharbeit des Vereins zur Erarbeitung von (standes-)politischen Positionen und zur Bearbeitung von fachlichen und sonstigen Themen zur Unterstützung der KSW-Mitglieder.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen weiters folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
 - b) Die Genehmigung des vom Präsidium erstellten Budgets;
 - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Präsidiums;
 - d) Die Erstattung eines Vorschlags zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten oder einer Ehrenpräsidentin;
 - e) Die Genehmigung von Inschlaggeschäften zwischen Mitgliedern des Präsidiums und dem Verein, sofern diese nicht durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums genehmigt werden;
 - f) Die Entscheidung über Kandidaturen für die Wahlen zum Kammertag der KSW und Nominierungen für die Übernahme von Funktionen innerhalb der KSW;
 - g) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung;
 - h) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, sofern dies auf Grund der Dringlichkeit geboten ist und das Präsidium dieser Statutenänderung einhellig zugestimmt hat.
- (3) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese hat insbesondere zu bestimmen, welche der Vorstandsmitglieder die Interessen der Mitglieder der neun Bundesländer vertreten bzw die Verantwortung für die Themen der Facharbeit des Vereins übernehmen. Die Geschäftsordnung ist dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 13: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern, wobei das passive Wahlrecht nur Vorstandsmitgliedern des Vereins zusteht. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums soll tunlichst eine annähernd ausgewogene Vertretung beiderlei Geschlechts angestrebt werden.

- (2) Das Präsidium wird vom Vorstand gewählt. Beträgt die Zahl der Präsidiumsmitglieder weniger als vier, ist unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zweck der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen. Sollte das Präsidium handlungsunfähig sein, ist der Vorstand selbst zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt grundsätzlich drei Jahre und endet mit Ende der ersten, auf die Wahl des Vorstands folgenden Vorstandssitzung. Die Wiederwahl ist, auch mehrmals, möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird von dem oder der Vorsitzenden des Präsidiums, bei Verhinderung von einem anderen vom/von der Vorsitzenden oder mit Beschluss des Präsidiums (oder durch Geschäftsordnung) bestimmtes Präsidiumsmitglied, schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Sämtliche Beschlüsse des Präsidiums können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, sofern sämtliche Präsidiumsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Den Vorsitz im Präsidium führt der oder die Vorsitzende des Präsidiums, in dessen/deren Verhinderung ein anderes vom/von der Vorsitzenden oder mit Beschluss des Präsidiums (oder durch Geschäftsordnung) bestimmtes Präsidiumsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).
- (9) Der Vorstand kann ein Präsidiumsmitglied seiner Funktion entheben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere der Ausschluss aus dem Verein, der Verlust der Geschäftsfähigkeit oder die nicht nur vorübergehende Verhinderung zur Ausübung der Funktion. Mit dem Beschluss über die Enthebung ist jedenfalls die Wahl eines neuen Präsidiumsmitglieds zu verbinden, sofern die Zahl der verbleibenden Präsidiumsmitglieder andernfalls weniger als vier betragen würde.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Beträgt die Zahl der verbleibenden Präsidiumsmitglieder weniger als vier, hat der Vorstand unverzüglich ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen.

§ 14: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des § 5 Abs 1 und 3 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Gesamtkoordination der Vereinstätigkeit und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens und die Erstellung des Jahresabschlusses;
 - c) Die Erstellung eines Budgets sowie eines jährlichen Soll-/Ist-Vergleiches;
 - d) Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - e) Die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Jahresabschluss;
 - f) Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (2) Das Präsidium hat aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n zu wählen.
- (3) Der/die Vorsitzende des Präsidiums vertritt den Verein nach außen. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden ist jedes Präsidiumsmitglied zu dessen/deren Vertretung berechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Präsidiumsmitgliedern (Kollektivvertretung). Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung zweier anderer Präsidiumsmitglieder. Über diese Rechtsgeschäfte hat das Präsidium dem Vorstand zu berichten.
- (4) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der einzelnen Präsidiumsmitgliedern besondere Aufgaben zugewiesen werden können. Die Geschäftsordnung ist dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist, auch mehrmals, möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 22 Abs 3 Vereinsgesetz 2002 vor, ist von der Generalversammlung jährlich ein Abschlussprüfer zu wählen, der kraft gesetzlicher Anordnung auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt. In diesem Fall kann die Wahl von Rechnungsprüfern unterbleiben.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium über den Vorsitz. Ist das Präsidium selbst ein Streitteil, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Wird kein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens gefasst, soll dieses, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zufallen.